

Stellungnahme zum Entwurf der ASV 2015 von der KONE Aktiengesellschaft

Paragraph	Absatz	Seite	Text der vorgeschlagenen Fassung	Kommentar
4	1	3	(1) Aufzüge, für die diese Verordnung gilt, dürfen nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung genügen und sofern sie sachgemäß eingebaut und gewartet und bestimmungsgemäß betrieben werden.	In der ASV 2008 wurde im § 2 auf eine Vor- und Abnahmeprüfung hingewiesen. Dies ist in der ASV 2015 nicht mehr vorgesehen. Wir erachten es als sinnvoll einen diesbezüglichen Hinweis auch in der neuen ASV 2015 aufzunehmen, um Montagebetriebe die nicht aus Österreich kommen darauf hinzuweisen, dass zusätzlich zum Verfahren des Inverkehrbringens eines Aufzuges in Österreich auch noch landesgesetzliche bzw. andere bundesgesetzliche Bestimmungen einzuhalten sind.
6a	1	3	(1) Wenn die für die Errichtung des Gebäudes oder Bauwerks verantwortliche Person oder der Montagebetrieb einen Ausnahmefall von verringerten Freiräumen oder Schutznischen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbs gemäß Anhang I Nummer 2.2 dritter Absatz geltend macht, hat sie/er von einer Benannten Stelle für Aufzüge und für Sicherheitsbauteile für Aufzüge oder von einer auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ gemäß dem Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, akkreditierten Prüfstelle ein Gutachten über die technische, juristische und wirtschaftliche Angemessenheit dieses Ausnahmefalls einzuholen und dieses der Marktüberwachungsbehörde zur Entscheidung über diesen Ausnahmefall vorzulegen.	In der ASV 2008 waren im Anhang XVIII (Neufassung) die Mindestabstände durch zitieren des Normentextes der ÖNORM EN 81-1 und -2 eindeutig definiert. Eine eindeutige Definition der Mindestabstände erachten wir als sinnvoll, da dadurch Interpretationen und andere Auslegungen vermieden werden. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, waren vor der eindeutigen Definition eben diese Interpretationen durchaus üblich und erst die Regelung hat hier Klarheit geschaffen.
6a	1	3		In der ASV 2008 waren im Anhang XVIII (Neufassung) die möglichen Gründe für die Angemessenheit für Verringerte

Stellungnahme zum Entwurf der ASV 2015 von der KONE Aktiengesellschaft

Paragraph	Absatz	Seite	Text der vorgeschlagenen Fassung	Kommentar
				<p>Freiräume beispielhaft angeführt. Durch den Wegfall insbesondere der wirtschaftlichen Gründe (10 % Grenze) stellt sich die Frage wer entscheidet bzw. legt fest welche Höhe der Kosten künftig wirtschaftlich vertretbar ist? Wir erachten es daher als wichtig, zumindest die Grenzwerte für die wirtschaftliche Angemessenheit der Ausnahme in der ASV 2015 zu definieren.</p> <p>Ebenso sollte wie in der ASV 2008 auch in der ASV 2015 festgelegt werden, dass wirtschaftliche Gründe alleine für die Angemessenheit zu wenig sind und zumindest ein juristischer und/oder technischer Grund zusätzlich gegeben sein muss.</p>
6a	2	4	(2) Ausgenommen von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 sind neue Personen- und Lastenaufzüge als Ersatz für Aufzüge in bestehenden Aufzugsschächten, sofern die Aufzugsschächte nicht geändert werden und am oberen und/oder unteren Ende des Schachtes keine Verlängerung der Fahrbahn um mehr als 0,25 m erfolgt.	<p>Die Aufnahme der Ausnahmeregelung im Abs. 2 finden wir gut und sinnvoll, da insbesondere der bürokratische Aufwand reduziert wird. Des Weiteren wird durch den Wegfall des Genehmigungsverfahren der Kompletttausch eines Aufzuges in bestehenden Schächten erleichtert und damit das Sicherheitsniveau der gesamten Aufzugsanlage erhöht.</p>
§ 11 der ASV 2008			Entfällt	<p>§ 11 der bisherigen ASV 2008: Der § 11 wurde in der Neufassung zur Gänze gestrichen. Wir erachten es als wichtig den Inhalt des § 11 auch in die ASV 2015 zu übernehmen damit per Gesetz eindeutig geregelt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Bei welchen Umbaumaßnahmen eine Konformitätsprüfung verpflichtend ist und

Stellungnahme zum Entwurf der ASV 2015 von der KONE Aktiengesellschaft

Paragraph	Absatz	Seite	Text der vorgeschlagenen Fassung	Kommentar
				<p>2.) dass eine Konformitätsprüfung nur durch eine notifizierte Stelle durchgeführt werden darf. Da der Aufzug im Zuge des Inverkehrbringens einer Endabnahmeprüfung durch eine notifizierte Stelle unterzogen wurde, muss auch nach den erfolgten Umbaumaßnahmen sichergestellt sein, dass der umgebaute Aufzug den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen genügt. Wir erachten es daher als wichtig auch das Verfahren der Umbauprüfung in der ASV 2015 zu regeln, damit Umbauprüfungen nicht durch einen Aufzugsprüfer durchgeführt werden können.</p>